

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommen sind, abgelehnten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern. Die konkrete Verteilung richtet sich nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung. Demnach sind Landkreise und kreisfreie Städte unabhängig von ihren individuellen Möglichkeiten zur Aufnahme von Personen dieses Personenkreises nach einer von der Landesregierung festgesetzten Quote verpflichtet. Wenn sich Kommunalvertretungen ausdrücklich bereit erklärt haben, mehr Personen des genannten Personenkreises aufzunehmen, finden Abweichungen nicht unmittelbar Berücksichtigung. Überdies hat Thüringen formelle und materielle Änderungen noch nicht umgesetzt, die sich aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, ergeben.

Seit Jahren beklagen sich Kommunen über die willkürlich anmutende Verteilung von Personen, die sich fortgesetzt gegen Regeln und Gesetze stellen und damit die übergroße Mehrheit von wirklich Hilfe und Schutz suchenden Menschen in Misskredit bringen. Die Behörden vor Ort beklagen fehlende Eingriffsmöglichkeiten, mangelhafte Personalausstattung der Polizei und Belästigung der Rettungsdienste.

B. Lösung

Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird näher umrissen und die Höchstverweildauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung entsprechend § 47 Asylgesetz (AsylG) auf 18 Monate angepasst. Von diesen Anpassungen werden Familien mit minderjährigen Kindern und Personen ausgenommen, deren Identität eindeutig nachgewiesen ist. Damit werden zum einen die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder besonders berücksichtigt, zum anderen wird ein Anreiz gesetzt, die Identität offenzulegen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Mit zusätzlichen Kosten wird nicht gerechnet. Etwaigen Mehrkosten durch die längere zentrale Unterbringung werden durch Einsparungen bei der Kostenerstattungspflicht an Landkreise und kreisfreie Städte kompensiert. Da sich eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet, können durch einen längeren Aufenthalt Fahrtkosten gespart werden, die andernfalls für Fahrten zwischen dem zugewiesenen Wohnsitz in den Kommunen und der Außenstelle des Bundesamtes entstehen.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), das zuletzt durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 1
Aufnahmepflicht

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, folgende Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:

1. Personen, deren Aufenthalt nach dem Asylgesetz gestattet ist,
 2. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes (AsylG) oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen,
 3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG,
 4. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, die nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde, oder einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,
 5. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,
 6. Personen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen und Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 7. Personen, die nach § 15a AufenthG verteilt werden.
- Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Satz 1, auch wenn sie die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Pflicht zur Aufnahme von Personen nach Nummer 1, 2, 6 und 7 entsteht erst nach der Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, spätestens jedoch nach 18 Monaten nach Antragstellung. Die Pflicht zur Aufnahme minderjähriger Kinder unter 14 Jahren und ihrer Eltern oder anderer Sorgeberechtigter und Personen, deren Identität mit einem gültigen Personaldokument festgestellt ist, entsteht ungeachtet vom Aufenthaltsstatus."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz regelt die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen aufgenommen sind, abgelehnten Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Ausländern. Die konkrete Verteilung richtet sich nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung. Demnach sind Landkreise und kreisfreie Städte ganz unabhängig von ihren individuellen Möglichkeiten zur Aufnahme von Personen dieses Personenkreises nach einer von der Landesregierung festgesetzten Quote verpflichtet. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden mehrere Ziele verfolgt: Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird konkretisiert. Die Möglichkeit zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung wird entsprechend erweitert. Familien mit minderjährigen Kindern werden davon genauso ausgenommen wie Flüchtlinge, deren Identität festgestellt ist. Damit wird ein Anreiz gesetzt, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken. Die formellen und materiellen Änderungen, die sich aus dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722, ergeben, werden umgesetzt.

B. Begründung einzelner Vorschriften

Zu Artikel 1

Der Begriff Asylverfahrensgesetz wird durch den 2015 mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes eingeführten Begriff Asylgesetz ersetzt. Die Aufnahmepflicht der Landkreise und kreisfreien Städte wird umgrenzt. Die Pflicht zur Aufnahme von Asylantragstellern, Asylfolgeantragstellern, geduldeten, vollziehbar ausreisepflichtigen und unerlaubt eingereisten Ausländern entsteht in Übereinstimmung mit § 47 Abs. 1 AsylG erst nach Ablauf von 18 Monaten oder mit Anerkennung der Asyl- und Flüchtlingseigenschaft, es sei denn, zu ihrer Kernfamilie gehören Kinder unter 14 Jahren oder sie können ihre Identität zweifelsfrei nachweisen.

Diese Regelung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern unter 14 Jahren und ihren Erziehungsberechtigten Rechnung. Daneben soll durch die Regelung zum Identitätsnachweis die Motivation zur Mitwirkung verbessert werden. Das Feststellen der Identität erleichtert auch den für den Ablauf des weiteren ausländerrechtlichen Verfahrens zuständigen unteren Ausländerbehörden die weitere Bearbeitung. Zeit- und ressourcenaufwändige Ermittlungsverfahren erübrigen sich. Eine Verpflichtung zur Verteilung entsteht in der Regel erst, wenn die Voraussetzungen für eine Verfestigung des Aufenthaltes vorliegen.

Neben der eingeschränkten Aufnahmepflicht bleibt die Notfallregelung in § 3 Abs. 3 ThürFlüAG bestehen. Es bleibt weiterhin die Möglichkeit, dass im Falle eines gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Unterbringungsnotstands in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes das Landesverwaltungsamt im Einzelfall abweichend von der Rechtsverordnung kurzfristig die Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten anweisen kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl